

Postulat Schmid / Kohler (SP): Für einen besseren Baumschutz in der Gemeinde; Zwischenbericht

1 TEXT

Der Gemeinderat wird eingeladen, eine Regelung analog des Baumschutzreglementes der Stadt Bern (BSchR; SSSB 733.1) zu prüfen.

Begründung:

Der Baumschutz unserer Gemeinde beschränkt sich auf eine Liste geschützter Objekte; das Fällen solcher Bäume bedarf einer Bewilligung. Darüber hinaus ist für das Fällen von nicht geschützten Bäumen in der Regel keine Bewilligung erforderlich, ungeachtet des Stammumfangs.

In der Stadt Bern gelten hier strengere Schutzregeln, die sich je nach Baumschutzzone A und B, Überbauungsordnungen oder Wald unterscheiden. So sind in der Stadt Bern alle Bäume im Aareschutzgebiet und in der Innenstadt ab 30 Zentimeter Stammumfang geschützt (Schutzzone A) und das Fällen daher bewilligungspflichtig. Im übrigen Gemeindegebiet sind Bäume mit einem Stammumfang ab 80 Zentimeter geschützt (Schutzzone B).

Ein besserer Baumschutz, auch in unserer Gemeinde, wäre nicht nur generell ökologisch sinnvoll, sondern insbesondere auch der Biodiversität zuträglich.

Muri bei Bern, 11.09.2019

E. Schmid, A. Kohler

M. Reimers, R. Racine, B. Schneider, J. Brunner, B. Schneider, I. Schnyder, P. Rösli, G. Brenni, L. Lehni, C. Klopstein, H. Beck, W. Thut, B. Häuselmann, K. Jordi, L. Hennache (17)

2 ZWISCHENBERICHT DES GEMEINDERATES

Der Grosse Gemeinderat hat den Vorstoss an seiner Sitzung vom 18. Februar 2020 mit 29 Ja, 3 Nein und 0 Enthaltung überwiesen.

Der Gemeinderat hat in seiner Stellungnahme vom 9. Dezember 2019 die momentane Regelung sowie Praxis bzgl. Baumschutz in der Gemeinde erläutert. Während der Schutz und Erhalt der geschützten Bäume gemäss Zonenplan und Baureglement/Anhang VI (Einzelbäume, Alleen, Hochstammobstgärten, Parkanlagen) nach Erachten des Gemeinderats ausreichend gewährleistet ist, sind Fällungen von Einzelbäumen, welche nicht als Schutzobjekt im Zonenplan eingetragen sind, basierend auf Art. 11 des

Baureglements möglich. Bei Fällungen von nicht geschützten Einzelbäumen "sind sie angemessen zu ersetzen und es sind standortheimische Pflanzen zu verwenden". Der Vollzug dieses Artikels fokussiert sich mit den vorhandenen personellen Ressourcen insbesondere auf Fälle im Rahmen von Baubewilligungsverfahren sowie auf spezifische gemeldete Fälle.

Bäume nehmen sowohl aus Sicht der Ökologie und Biodiversität (z.B. Lebensräume für Tiere), des Landschaftsbildes (insbesondere bei grossen Bäumen), als auch bzgl. dem Klima (Bäume als CO₂-Speicher sowie Abkühlung Mikroklima) eine wichtige Funktion im Siedlungsraum ein und leisten einen positiven Beitrag zur hohen Lebensqualität in der Gemeinde. **Alte und grosse einheimische Bäume** sind bezüglich all der hier erwähnten Funktionen besonders wertvoll. Der Schwerpunkt des Baumschutzes sollte darum vorwiegend auf solche Bäume gesetzt werden.

Basierend auf dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat diverse Lösungsmöglichkeiten für einen verbesserten Baumschutz der nicht-geschützten Bäume in der Gemeinde geprüft. Dem Gemeinderat ist es wichtig, den Baumschutz so zu ergänzen, dass er wirkungsvoll, in der Bevölkerung akzeptiert sowie pragmatisch, rasch umsetzbar und auch mit den bereits vorhandenen personellen Ressourcen zu bewältigen ist.

Baumschutzreglement ähnlich der Stadt Bern

Nach Erachten des Gemeinderats könnte ein Reglement in ähnlicher Art und Weise wie das Baumschutzreglement der Stadt Bern unter folgenden Bedingungen für die Gemeinde Muri b. Bern ausgearbeitet werden: Der Vollzug müsste bei der Gemeinde liegen und nicht beim Regierungstatthalteramt. Somit würde das Bewilligungsverfahren für "allgemein geschützte Bäume" unterschieden vom Bewilligungsverfahren für spezifisch geschützte Objekte, für welche das Bewilligungsverfahren über das Regierungstatthalteramt läuft. Für den Vollzug auf Gemeindeebene spricht der geringere administrative und finanzielle Aufwand für Gesuchstellende. Gleichzeitig ist aber schon jetzt klar, dass die Einführung eines solchen Reglements mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht zu bewältigen wäre. Nach Einschätzungen des Gemeinderats müsste eine externe Baumfachperson beauftragt werden für die Beurteilung der einzelnen Gesuche, für den Vollzug und das Controlling, aber auch für allfällige Beratungen vor Ort.

Situation in der Stadt Bern: in der Stadt Bern ist das Baumkompetenzzentrum von Stadtgrün für den Vollzug des Baumschutzreglements zuständig. Nur im Fall einer Beschwerde läuft das Verfahren über das Regierungstatthalteramt. Gemäss Informationen vom Baumkompetenzzentrum Stadtgrün Bern gibt es in Bern rund 300 Gesuche pro Jahr und viele telefonische Fragen sowie Begehungen vor Ort mit entsprechender fachlicher Beratung.

Die Einführung eines eigentümergebundenen Baumschutzreglements müsste durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Muri b. Bern erlassen werden. Als zusätzlicher Eingriff in die Eigentumsfreiheit kann ein stärker reglementierter Baumschutz auf Widerstand stossen. Es gilt ausserdem zu verhindern, dass die Einführung eines strengeren Baumschutzes eine Gegenreaktion bei EigentümerInnen auslöst und alte wertvolle Bäume vor Inkrafttreten des Baumschutzreglements gefällt würden. Ähnliches gilt für einen flächendeckenden Baumschutz ab einem bestimmten Stammumfang:

EigentümerInnen könnten sich entscheiden, vor Erreichung dieses Stammumfangs den Baum vorsorglich zu fällen.

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass praktisch nur grössere Städte wie Bern, Zürich, oder Basel einen flächendeckenden Baumschutz kennen. Umliegende Gemeinden wie z.B. Köniz oder Münsingen beschränken ihren reglementierten Baumschutz auch auf eine Auswahl von Einzelschutzobjekten.

Anreizsystem

Alternativ zu einer Reglementierung hat der Gemeinderat auch die Möglichkeit eines Anreizsystems für einen verbesserten Baumschutz geprüft.

Freiwilliges unter Schutz stellen von Einzelbäumen

Auf freiwilliger Basis könnten Privatpersonen Einzelbäume auf ihrem Grundstück bei der Gemeinde melden, sich für deren Erhalt und Pflege verpflichten und im Gegenzug Unterstützung in Form von Beratung und Beiträgen erhalten. Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass ein solches Anreizsystem nur mit mehr personellen und finanziellen Mitteln umsetzbar ist. Es besteht ausserdem die Gefahr, dass die Gemeinde durch das freiwillige unter Schutz stellen von Bäumen in mögliche zivilrechtliche Nachbarschaftskonflikte einbezogen wird. Hierfür müsste daher die nötige zu erarbeitende kommunale Gesetzesgrundlage sorgfältig geprüft werden.

Förderbeiträge für Pflegemassnahmen

Eine weitere Anreizmöglichkeit besteht in der finanziellen Förderung von Baumpflegemassnahmen. Ein solches Fördersystem kennt die Gemeinde schon seit vielen Jahren für geschützte Bäume. Im Baureglement sind in Art. 70.11 Grundlagen für Fördermassnahmen der Gemeinde bei Schutzobjekten verankert:

4.12 Förderungs-
massnahmen

Art. 70.11 ⁹⁾

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten und dergleichen) mit Beiträgen.

² Der Gemeinderat kann für sachgemässe Pflege oder Nutzungsbeschränkungen bei Flächen und Objekten, die im Schutzplan oder im Landschaftsrichtplan erwähnt bzw. aufgeführt sind, Entschädigungen ausrichten.

³ Hierzu erlässt der Gemeinderat Richtlinien.

Für geschützte Einzelbäume wird eine Entschädigung von bis zu 50% an die Pflegekosten durch die Gemeinde getätigt. Die Gemeinde hat in den letzten 3 Jahren rund CHF 8'000.00 – 15'000.00 pro Jahr für Pflegebeiträge an geschützte Bäumen ausgegeben. Hierzu muss lediglich ein Gesuch (kurze Begründung plus Offerte einer Baumpflegfirma) vor der Durchführung der Baumpflegearbeiten an die Gemeinde gestellt werden. Bei bewilligtem Beitragsgesuch wird nach Abschluss der Baumpflegemassnahmen und Erhalt der entsprechenden Rechnungskopie der gesprochene Betrag (meist 50% Kostenbeteiligung) an die Eigentümerschaft von der Gemeinde ausbezahlt.

Dieses Fördersystem ist nach Ansicht des Gemeinderats ein pragmatischer und wirkungsvoller Ansatz, welcher mit den vorhandenen Ressourcen auch für nicht geschützte Objekte angewendet werden könnte.

Fazit

Basierend auf der vorgenommenen Prüfung und unter Berücksichtigung des wirkungsvollen Erhalts von alten und grossen Bäumen auf eine möglichst effiziente und breit akzeptierte Art und Weise spricht sich der Gemeinderat für eine Ausweitung des bisherigen Fördersystems aus. Dies bedeutet, dass bei gewissen nicht geschützten Bäumen (Details wie Baumart, Baumgrösse, Pflegemassnahme etc. müssen noch in der zu erarbeitenden Richtlinie geregelt werden) für deren Pflege ein Förderbeitrag bei der Gemeinde beantragt werden kann. EigentümerInnen solcher förderberechtigten nicht geschützten Bäume sind nach wie vor frei bzgl. künftiger Massnahmen am Baum (der Baum wird z.B. nicht in ein Inventar aufgenommen).

Als nächstes wird nun eine Richtlinie für Förderbeiträge bei Pflegearbeiten von nicht geschützten Einzelbäumen erarbeitet. Die Grundlage hierfür soll im Landschaftsrichtplan verankert werden. In den Richtlinien sind die Förderkriterien bzgl. Baumart (z.B. einheimisch), Mindestgrösse des Baumes (z.B. Stammumfang ab 80cm) sowie Pflegemassnahmen- und Umfang des Beitrags festzulegen. Die Anwendung und Umsetzung einer solchen Richtlinie würde analog der bisherigen Pflegebeiträge für geschützte Bäume auf eine schlanke, aber effektive Weise erfolgen. Entsprechend müssten die zusätzlichen Fördergelder für die kommenden Jahre budgetiert werden. Es ist schwierig, eine genaue Budgetangabe zu machen. Der Gemeinderat schätzt die Förderbeiträge für nicht geschützte Bäume auf CHF 10'000.00 pro Jahr. Dieser Betrag soll erstmals für das Budget 2022 aufgenommen werden.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Kenntnisnahme vom Zwischenbericht des Gemeinderats.

Muri bei Bern, 7. Dezember 2020

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident

Die Sekretärin

Thomas Hanke

Corina Bühler